

Informationsblatt

zur Förderung ambulanter komplementärer Pflegedienste nach der Förderkonzeption des Kreises Recklinghausen in den Jahren 2016 bis 2018

Seit 2002 fördert der Kreis Recklinghausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **ambulante komplementäre Dienste**. Seit 2006 stehen die geförderten Angebote den Einwohnern flächendeckend in allen 10 kreisangehörigen Städten zur Verfügung.

Vorrangige Ziele bei der Umsetzung dieser Förderkonzeption sind neben einer qualitativ guten und altersgerechten Versorgung der Bürger in der eigenen Wohnung vor allem die Verhinderung bzw. Verzögerung vorzeitiger Heimaufnahmen.

Die Leistungsvereinbarungen werden zwischen den Anbietern und dem Kreis Recklinghausen mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Die Berechnung des Kreiszuschusses zu den Personalkosten erfolgt auf der Basis von Stundenpauschalen der betreffenden Berufsgruppen nach den aktuellen KGSt-Gutachten. Die Förderung beinhaltet einen Sachkostenanteil von 10 %.

Eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen **„Zukunftswerkstatt ambulante komplementäre Dienste“** begleitet die Förderkonzeption. Sie setzt sich aus Vertretern der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, privaten Anbietern, Vertretern kreisangehöriger Städte und des Kreises zusammen. Außerdem nimmt jeweils ein Vertreter der beiden großen Kreistagsfraktionen (SPD und CDU) an den Sitzungen teil. Die „Zukunftswerkstatt“ hat den Auftrag, die Konzeption und Förderung ergänzender Hilfen weiter zu optimieren und an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

In seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschloss der Kreistag daher

- für die Jahre 2016 bis 2018,
- die bisherige Fördersumme von jährlich 860.000 € im Rahmen des Kreishaushalts weiter zur Verfügung zu stellen.

Die Angebote der „Psychosozialen Beratung und Begleitung“ und der „Persönlichen betreuerischen Einzelhilfen“ sind seit 2013 zu einem Angebot zusammengelegt und tragen in der Öffentlichkeit die Bezeichnung **„Zuhause leben im Alter“**. Unter dem Link



ist die Homepage erreichbar. Auf der Homepage finden Sie grundlegende Informationen zu den Angeboten (mit unterschiedlichen Schwerpunkten in jeder kreisangehörigen Stadt), zur Beratung, zur Betreuung und zu der ehrenamtlichen Arbeit.

Seit Herbst letzten Jahres ist auch das Angebot der „Wohnberatung“ auf der Homepage integriert.

Inhalte, Zielgruppen, Arbeitsfelder und Qualitätskriterien der förderungsfähigen ambulanten komplementären Angebote sind in sog. Anforderungsprofile konkret definiert und beschrieben:

– Netzwerk „Zuhause leben im Alter“

Die Ansprechpartner des Netzwerks mit Anschrift der Anbieter im gesamten Kreis Recklinghausen sind in der vorgenannten Aufstellung aufgelistet.

– Wohnberatung

Die Ansprechpartner der Wohnberatung mit Anschrift der Anbieter in den allen kreisangehörigen Städten sind in der erwähnten Aufstellung erfasst.

Als grundsätzlich förderungsfähig gilt ebenfalls die „ambulante Hospizarbeit“. Die ambulanten Hospizdienste erhalten auf der Basis des § 39a (2) SGB V jedoch derzeit eine ausreichende Bezuschussung durch die Krankenkassen, daher erfolgt hier zz. vom Kreis Recklinghausen keine Förderung.

Fördergrundsätze:

- Es wird ein ausschreibungsähnliches Verfahren mit Abgabetermin 1. August durchgeführt.
- Gefördert werden nur pflegeergänzende Angebote, d. h. es können nur Träger mit einem Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI gefördert werden.
- Die Träger der gewünschten Dienstleistungen müssen ihren Sitz im Kreis Recklinghausen haben.
- Freigewerbliche Träger sind den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege gleichgestellt.
- Die zu fördernden Angebote müssen geeignet sein, einen vorzeitigen Heimaufenthalt zu verhindern bzw. zu verzögern.
- Der Kreis fördert laufende Dienstleistungen nur, wenn sie klar beschrieben und klar umrissen sind.
- Die Angebote dürfen nicht über dritte Kostenträger refinanzierbar sein. Spenden werden nicht als Einnahmen in diesem Sinne gewertet.
- Eine Subventionierung anderer (vorrangiger und zuständiger) Kostenträger muss vermieden werden.
- Bei mehrfachen Angeboten für ein Stadtgebiet wird eine Entscheidung über den Zuschlag in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune getroffen.
- Die Kreisförderung beträgt im Regelfall max. 80 % der Kosten. Eine Eigenbeteiligung des Anbieters wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Der Anbieter hat dem Kreis nach jedem Förderjahr vereinbarungsgemäß eine Dokumentation seiner erbrachten Leistungen vorzulegen.
- Vereinbarungen werden mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
- Neue Angebote können grundsätzlich nur alle drei Jahre aufgenommen werden, es sei denn, ein laufendes Angebot scheidet im Vereinbarungszeitraum aus.
- Die Anbieter haben im konzeptionellen Angebot individuelle und nachprüfbar Ziele und Zielangaben anzugeben. Über die Erreichung ist jährlich zu berichten.
- Der Zuschuss zu den Personalkosten für die verantwortliche Fachkraft erfolgt auf der Basis von Stundenpauschalen der betreffenden Berufsgruppen gem. dem aktuellen KGSt-Gutachten (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln).

- Der jährliche Personalkostenzuschuss wird durch den Kreis in zwei Raten, und zwar im ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres ausgezahlt.
- Die Vergütungsobergrenze für die Wohnberatung, die Psychosoziale Beratung und Begleitung liegt bei TVöD S 12 UE und für die betreuenden Einzelhilfen bei TVöD S 8 im gemeinsamen Angebot „Zuhause leben im Alter“.
- Innerhalb der dreijährigen Laufzeit der Vereinbarungen ist keine Dynamisierung vorgesehen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.